LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

Infodienst Landwirtschaft 5/2016

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau
mit Fachschule für Landwirtschaft





Sehr geehrte Damen und Herren,

in vier Wochen endet das alte Jahr und ein neues beginnt; Anlass für ein Resümee und einen Ausblick.

Entwicklungen in der Landwirtschaft
Gegenwärtig befindet sich der Agrarsektor in einer ökonomisch sehr angespannten Situation. Die Lage vieler Milch- und Schweineerzeuger ist existenzbedrohend. Auch die guten Ernteergebnisse können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Erzeugerpreise aufgrund der hohen Lagerbestände und des reichlichen Angebotes auf dem Weltmarkt weiter unter Druck sind. Zudem wird die Landwirtschaft in Deutschland auch in den nächsten Jahren weiter im Spannungsfeld gesamtgesellschaftlicher Ansprüche stehen. Sie betreffen Umwelt, Tierwohl und Verbraucherschutz. Die Bewältigung dieser Aufgaben ist eine große Herausforderung.

Mit den steigenden Anforderungen ist gleichzeitig der Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit fundiertem Wissen und Können deutlich gestiegen. Erfahrene Unternehmer wissen: Betriebserfolg ist direkt von der Qualifikation der Mitarbeiter/-innen abhängig. Das gilt besonders in Zeiten, wo sich Strukturwandel und Risiken so dynamisch entwickeln wie in den letzten Jahren. Wer sich heute am Markt behaupten will, muss stets auf dem Laufenden sein und sich weiterbilden. Mit gut ausgebildeten Fachkräften steht und fällt die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Landwirtschaft.

Wir werden deshalb den hervorragenden Standard der land- und gartenbaulichen Ausbildung einschließlich der Weiterqualifikation an den Fach- und Meisterschulen wahren und weiter entwickeln. Dies betrifft nicht nur die Ausbildung in den Grünen Berufen, sondern auch die Fortbildung in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachschulen sowie bei den umfangreichen Weiterbildungsveranstaltungen im LfULG.

Insbesondere mit der zunehmenden Digitalisierung wird die Bildung zu einem immer wichtiger werdenden Produktionsfaktor. Bereits jetzt sind im Pflanzenbau für fast alle Arbeitsgänge der landwirtschaftlichen Praxis Verfahren vorhanden oder in Erforschung und Erprobung, um den ökologischen und ökonomischen Anforderungen eines nachhaltigen Pflanzenbaus auf fast jedem Standort gerecht zu werden. Mit der Leuchtturmveranstaltung des LfULG „Landwirtschaft 4.0" im Oktober dieses Jahres konnten aktuelle Entwicklungen aufgezeigt und diskutiert werden. Dabei steht für uns ein Anliegen im Vordergrund, die Akteure unserer breit angelegten Forschungslandschaft mit der landwirtschaftlichen Praxis zu vernetzen, um gemeinsam einen erfolgreichen Weg in die Zukunft zu gehen.

Herausforderung EU-Wasserrahmenrichtlinie
Eine wichtige und umfassende Herausforderung ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). In prioritären Gebieten arbeitet das LfULG seit 2009 gemeinsam mit Landwirten, Beratern und Behörden in 10 Arbeitskreisen an der Verbesserung der Gewässerqualität. Durch das engagierte Mitwirken vieler Landwirte konnten bei der Wasserqualität erste Verbesserungen erreicht werden. Für die bisherige Unterstützung möchte ich mich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bedanken.

Für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 bitte ich alle Landwirte um aktive Mitwirkung in den Arbeitskreisen und Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Nitrat- und Phosphatausträge in ihren Unternehmen.

Verlauf der Förderperiode 2016
2016 war das zweite Jahr der neuen Förderperiode. Anders als erwartet gab es bei der Flächenförderung wieder viele EU-Neuerungen. Der geobasierte Förderantrag wurde eingeführt. Das neue Pre-Check-Verfahren mit der sanktionsfreien Möglichkeit der Antragsanpassung kam zum Einsatz. Die vereinfachten Sanktionsregeln bei der Ausgleichszulage und den Direktzahlungen traten in Kraft, wenn auch mit zusätzlichen Kontrollen in den Folgejahren. Die Umsetzungsvorgaben kamen auch 2016 leider wieder sehr spät, was Sie und unsere Kollegen vor Ort vor erhebliche Herausforderungen stellte.

Die Überprüfungen zu den Flächenzahlungen und zu Cross Compliance führten 2016 zum Teil zu mehr Kontrollen. Zwei Ursachen waren ausschlaggebend: die GAP-Neuerungen 2015 und die vermehrt festgestellten Verstöße gegen die CC-Regelungen. Die letztgenannten Kontrollen zu mindern, liegt dabei in Ihrer Hand.

Das Jahr 2016 war in den FBZ/ISS auch geprägt von der Abarbeitung der Restaufgaben aus 2015 – eingeschlossen offen gebliebene Kontrollen und Widersprüche. Diese Arbeit hält zum Teil noch an. Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen ist es uns noch nicht gelungen, vor den Zahlungen 2016 alle Widersprüche abschließend zu bearbeiten.

Ausgleichszulage und Direktzahlungen
Zurzeit bereiten wir die Auszahlung der Ausgleichszulage und der Direktzahlungen vor. Die Beträge belaufen sich auf 16 Mio. bzw. 250 Mio. Euro. Wir hoffen, dass es nur zu wenigen Flächenrückstellungen kommt, weil Kontrollen und Abarbeitungen noch nicht abschließend erfolgen konnten. Unser Zahlungsziel für die Ausgleichszulage und die Direktzahlungen ist wiederum Ende 2016, auch, um die Liquidität in den Betrieben zu unterstützen.

Die hohe Akzeptanz der neuen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ersten und auch im zweiten Jahr führt im Jahr 2017 u. a. wegen begrenzter Mittel zu Einschränkungen beim Flächenzugang und bei der Beantragung neuer Vorhaben.

Maßnahmen zur Minderung des Aufwands bei der Förderung
2017 wollen wir die Förderung weiter optimieren, u. a., indem wir neue Technologien einbinden. Auf diese Weise werden wir dem zunehmenden Aufwand für Sie und auch für uns entgegenwirken. So bringen wir 2017 die satellitengestützte Fernerkundung für die Vor-Ort-Kontrollen auf den Weg. Außerdem prüfen wir weitere Optimierungsansätze im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unter Nutzung neuer Technologien.

Aktivitäten bei Konflikten zur Flächennutzung
Bekanntermaßen wächst die Überlagerung von Nutzungsansprüchen an landwirtschaftliche Flächen. Als Obere Landwirtschaftsbehörde und als Träger Öffentlicher Belange wirken wir als LfULG für die Wahrung der Agrarstruktur. Wir bewerten die Auswirkungen von geplanten Baumaßnahmen und vollziehen in Zusammenarbeit mit den Landkreisen das Grundstücks- und Landpachtverkehrsgesetz.

Bitte bedenken Sie aber, dass wir durch unsere Tätigkeit nicht die Belange eines einzelnen Betriebes vertreten. Wenden Sie sich deshalb bei Konflikten rechtzeitig und direkt an den Vorhabensträger der Baumaßnahme. Achten Sie im Rahmen des Grundstücksverkehrsgesetzes auch regelmäßig auf öffentliche Hinweise beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen. In der Regel sind diese öffentlichen Hinweise bei den Bauernverbänden zu finden, bei unseren FBZ/ISS und zum Teil in den Gemeindeverwaltungen oder Amtsblättern.

Möglichkeiten der LEADER-Förderung nutzen
Ermuntern möchte ich Sie, engagiert die Möglichkeiten der LEADER-Förderung zu nutzen. Die sächsischen LEADER-Aktionsgruppen haben in diesem Jahr erste Vorhaben umgesetzt. Regelmäßig starten die Gruppen Aufrufe auf regionaler Ebene. Deren Inhalte sind auch für landwirtschaftliche Betriebe interessant. Themen waren bisher beispielweise Vermarktung, Diversifizierung und Fachkräftesicherung; auch Gebäuderückbau und Flächenentsieglung sowie Bau und Modernisierung. Machen Sie von dieser Förderung Gebrauch!

LEADER ermöglicht zudem neue Wege in der ländlichen Entwicklung. Möglich sind auch ungewohnte Allianzen, um das Leben für die Bewohner in den Dörfern und Kleinstädten zu verbessern. Als Landwirt sind Sie mit Ihrem Betrieb ein bedeutender Akteur im ländlichen Raum. Nutzen Sie die Möglichkeiten von LEADER, um sich für Ihr Dorf und dessen Bewohner einzusetzen. Bringen Sie sich auch mit neuen Ideen zu Wertschöpfungsketten für die Region ein.

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

abschließend möchte ich mich bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Als LfULG wollen wir Ihnen auch im Jahr 2017 ein verlässlicher Partner sein.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, einen guten Rutsch und das Gelingen aller Ihrer Vorhaben im neuen Jahr.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Öko-Kontrollblatt für Antragsteller Ökologischer/ Biologischer Landbau 2016 abgeben

Als eine Voraussetzung für die Prämienzahlung nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau 2015 (RL ÖBL/2015) gilt für jeden Antragsteller, dass das Öko-Kontrollblatt 2016 abzugeben ist. Mit diesem Dokument weisen Begünstigte ihre gesamtbetriebliche Eigenschaft als ökologisch wirtschaftender Betrieb nach (siehe auch
http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Oeko-Kontrollblatt_2016.pdf).

Das Öko-Kontrollblatt für das Antragsjahr 2016 ist bis spätestens zum 15. Januar 2017 vollständig ausgefüllt sowie vom Begünstigten und der beauftragten Öko-Kontrollstelle unterzeichnet bei der zuständigen Bewilligungsstelle des LfULG abzugeben. Liegt dieses Dokument nicht oder nicht vollständig vor, kann keine ÖBL-Prämie gewährt werden. Gegebenenfalls sind bereits ausgezahlte Fördermittel der Vorjahre zu erstatten.

Ansprechpartner LfULG:
Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Fachliche Begleituntersuchungen zum AUK-Vorhaben AL. 2 (Streifen- und Direktsaat) und AL. 7 (überwinternde Stoppel)

Befragung im Auftrag des LfULG – Bitte um Mitwirkung
Das LfULG beauftragte die Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung e. V. mit der Befragung aller Betriebe, die am sächsischen Förderprogramm AUK am Vorhaben AL.2 (Streifen- oder Direktsaat) teilnehmen bzw. die diese Verfahren praktisch umsetzen. Neben der Befragung sollen auch die Schlagdaten erfasst werden.

Befragung und Schlagdatenerfassung finden im Rahmen der fachlichen Begleituntersuchungen zu den Fördervorhaben des EPLR 2014–2020 statt. Die Befragung hat das vorrangige Ziel, die Akzeptanz des neu in das sächsische Förderprogramm eingeführten Vorhabens AL.2 „Streifen-/Direktsaat" zu ermitteln und einen fundierten Überblick über die praktische Umsetzung und den derzeitigen Erfahrungsstand zu erfassen.

In diesem Zusammenhang wird auch zum Fördervorhaben AL.7 (überwinternde Stoppel) eine Schlagdatenerfassung durchgeführt. Die Ergebnisse der Schlagdatenerfassung AL.7 sollen u. a. für die weitere Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung von AUM in dem Bereich genutzt werden und die Wirksamkeit auf die Umwelt beleuchten.

Ab Anfang 2017 wird die Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung Sie anrufen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Auf Wunsch kann Ihnen der Fragebogen vorab zugeschickt werden.

Wir versichern Ihnen, dass alle Angaben streng vertraulich behandelt und anonym ausgewertet werden. Bei Interesse kann eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gesamtbefragung zugeschickt werden.

Das LfULG bittet Sie um Ihre Unterstützung und Mitwirkung. Sehen Sie die Befragung bitte nicht als Zusatzbelastung, sondern nutzen Sie die Befragung auch zum fachlichen Austausch!

Ansprechpartner Befragung:
Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung e. V. (GKB)
Dr. Jana Epperlein
Telefon: 03342 422-130
Telefax: 03342 422-131
E-Mail: jana.epperlein@gkb-ev.de

Ansprechpartner zur Fachbegleitung LfULG:
Beatrix Lorenz
Telefon: 035242 631-7220
E-Mail: beatrix.lorenz@smul.sachsen.de

Katharina Auferkamp
E-Mail:
Telefon: 035242 631-7228
katharina.auferkamp@smul.sachsen.de

Sachsen fördert Innovationsprojekte für die sächsische Landwirtschaft

Die Sächsische Vernetzungsstelle der EIP-AGRI informiert und berät Interessenten
Die Arbeit des Landwirtes ist anspruchsvoll. Immer wieder müssen neue Herausforderungen gemeistert und praktische Probleme gelöst werden. Viele im Alltagsgeschäft gefundene Lösungen wären es wert, systematisch weiterentwickelt zu werden. Manche Probleme lassen sich nur gemeinsam mit anderen Akteuren lösen. Häufig fehlt es an Zeit, Geld und passenden Mitstreitern, damit aus pfiffigen Ideen richtige Innovationen werden. EIP-AGRI soll hier helfen.

EIP-AGRI ist ein Innovationsförderprogramm der EU, das den Zusammenschluss von Landwirten, Wissenschaftlern und anderen Akteuren bei der Durchführung von Innovationsprojekten unterstützt.

Voraussetzung für eine Förderung in Sachsen ist, dass diese Gruppen neue Produkte/Verfahren in die Praxis einführen oder bestehende Produkte/Verfahren an sächsische Verhältnisse anpassen wollen. Die Dauer eines Projektes sollte drei Jahre nicht überschreiten. Der Regelfördersatz liegt bei 80 % (60 % für Investitionen). Förderfähig sind die direkten Projektausgaben und Ausgaben für die Zusammenarbeit.

Förderanträge für Innovationsprojekte können nach einem entsprechenden Aufruf des SMUL im Referat Förderung des LfULG eingereicht werden. Bereits zuvor können Interessenten ihre Projektideen unverbindlich auf Innovationsgehalt und Passfähigkeit mit den Förderregeln prüfen lassen. Hierfür ist der Sächsischen Vernetzungsstelle der EIP-AGRI eine Projektskizze vorzulegen. Die Vernetzungsstelle informiert und berät Interessenten bei allen Fragen rund um EIP-AGRI in Sachsen.

Wer innovative Ideen für die sächsische Landwirtschaft entwickeln und auf Praxistauglichkeit testen möchte, meldet sich bitte bei der Vernetzungsstelle. Unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/32446.htm finden sich der aktuelle Aufruf des SMUL, die Antragsunterlagen und weiterführende Informationen zu EIP-AGRI.

Ansprechpartner EIP-AGRI:
Andreas Weiske
Telefon: 0351 2612-2410
E-Mail:
andreas.weiske@smul.sachsen.de

EEG 2017 für Biogasanlagen

Am 01.01.2017 tritt ein neues EEG in Kraft. Sein amtlicher Kurztitel lautet „EEG 2017". Mit vollem Namen heißt es „Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts erneuerbarer Energien". Der Wortlaut des Gesetzes ist im Bundesgesetzblatt Nr. 49/2016 auf den Seiten 2258 bis 2357 veröffentlicht.

Zweck des EEG 2017 ist es,

- im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen,
- die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern,
- fossile Energieressourcen zu schonen und
- die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Entsprechend EEG 2017 soll der Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien (EE) am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 % gesteigert werden, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 %. Der Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mit Inkrafttreten des EEG 2017 wird die Förderhöhe für einzelne EEG-Anlagen nicht mehr durch den Gesetzgeber festgelegt, sondern im Wettbewerb mit Hilfe von Ausschreibungen. Ziel der Ausschreibungen ist die kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien, die Einhaltung des Ausbaukorridors und die Sicherung der Akteursvielfalt. Außerdem werden mit der Einführung von Ausschreibungsmodellen die Vorgaben der staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014 bis 2020 umgesetzt.

Kernaussagen des EEG 2017 zu Biogas aus Biomasse
Die folgenden Kernaussagen wurden sorgfältig recherchiert, sind jedoch ohne Gewähr.

- **Ausbaukorridor**
  In den Jahren 2017 bis einschließlich 2019 sollen jeweils 150 MW_{el} Leistung (Brutto) ausgeschrieben werden. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 sind 200 MW_{el} pro Jahr geplant.

- **Ausschreibung**
  Neben Neuanlagen (Zahlungsanspruch für 20 Jahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme) erhalten auch Bestandsanlagen eine neue Vergütung (für weitere 10 Jahre ab der Teilnahme an der Ausschreibung). Ausgeschrieben wird jährlich zum 1. September durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Betreiber von Bestandsanlagen > 150 kW_{el} dürfen an den Ausschreibungen teilnehmen, wenn die Biogasanlage (BGA) per 01.01.2017 mindestens 12 Jahre alt ist.

- **Bestandsschutz**
  Bestandsschutz besteht für Biogasanlagen, die vor Inkrafttreten des EEG 2017 in Betrieb genommen wurden, d. h. die Vergütung wird nach dem für sie gültigen EEG gezahlt. Zudem enthält das neue EEG eine Besonderheit für Anlagen, die bis zum 31.12.2016 eine BImSch-Genehmigung erhalten haben, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden. Diese Betreiber können ebenso die feste Vergütung des alten EEG in Anspruch nehmen. Alternativ kann in das neue Ausschreibungsregime gewechselt werden (Entscheidung des Betreibers bis 1. März 2017 erforderlich).

- **Teilnahmevoraussetzungen**
  Teilnahmevoraussetzungen für eine Ausschreibung sind die Erteilung einer BImSch- bzw. einer Baugenehmigung und die Meldung im Anlagenregister der Bundesnetzagentur bis spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin.
  Zudem besteht die Pflicht, den gesamten Strom an der Strombörse direkt zu vermarkten und die doppelte Anlagenleistung vorzuhalten.

Weitere Voraussetzung ist die technische Eignungsprüfung. Kriterien sind u. a. Genehmigung und Dokumentation, Arbeits- und Brandschutz, Einhaltung der Störfallverordnung (wo zutreffend), die richtige Dimensionierung relevanter Bauteile, Anlagensteuerung und Prozessleittechnik.

Der Nachweis, dass die Anlage im Sinne der Markt- und Systemintegration bedarfsorientiert betrieben werden kann, erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der neuen Vergütung durch Vorlage eines Umweltgutachtens (Umweltgutachter zugelassen von der DAU). Zudem besteht die Verpflichtung, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 60 €/kW_{el} als Geldbetrag oder Bürgschaft zu hinterlegen.

Ausschreibungsverfahren

Betreiber einer Biogasanlage > 150 KW_{el} können bis zum 1. September bei der Bundesnetzagentur ein Gebot abgeben, wobei derjenige mit dem niedrigsten Gebotswert zuerst den Zuschlag erhält.

Die weitere Zuschlagserteilung erfolgt nach Höhe der Gebotswerte aufsteigend, bis die ausgeschriebene Menge erreicht ist. Haben zwei Bieter denselben Gebotswert angegeben, erhält derjenige mit der niedrigeren Gebotsmenge den Zuschlag. Stimmt auch diese Gebotsmenge überein, entscheidet das Los über den Zuschlag.
Auch Bestandsanlagen bis max. 150 kW_{el} können Gebote abgeben. Im Gegensatz zu Neuanlagen ist der Zuschlagswert für diese Anlagen der Wert des höchsten Gebots der Ausschreibungsrunde.

Vergütung

Die im Ausschreibungsverfahren ermittelte Vergütung ist bei Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW_{el} auf max. 14,88 Ct/kWh_{el} gedeckelt, bei Altanlagen auf 16,90 Ct/kWh_{el}. Dieser Wert wird ab 2018 jeweils jährlich um ein Prozent gesenkt. Die Höhe der Vergütung entspricht nach Zuschlagserteilung der Höhe des Gebots.
Betreiber, die im Mittel der vergangenen drei Kalenderjahre (KJ) < 16,90 Ct/kWh_{el} erhalten haben, behalten diesen Wert als Obergrenze.
Für Neuanlagen bis zu einer installierten Leistung von max. 100 kW_{el} besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Standardvergütung in Höhe von 13,32 Ct/KWh_{el}. Dagegen unterliegen Neuanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 und 150 kW_{el} der Direktvermarktungspflicht, können aber für max. drei aufeinanderfolgende Monate und insgesamt bis zu sechs Kalendermonate im Jahr eine Ausfallvergütung in Höhe von 80 % der Standardvergütung erhalten, wenn z. B. kein Direktvermarkter gefunden wird, der den Strom abnimmt.

Das EEG 2017 definiert darüber hinaus feste Vergütungsätze für Anlagen bis 500 kW_{el} (11,49 Ct/kWh_{el}), bis 5 MWel (10,29 Ct/kWh_{el}) und bis 20 MWel (5,71 Ct/kWh_{el}), wenn diese vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden.

Ab 2017 unterliegt der Gebotswert (Vergütung) zweimal jährlich (April, Oktober) einer Degression von 0,5 %. Zudem ändert sich die Vergütung monatlich in Abhängigkeit von den Strombörsenwerten in ihrer Höhe.

Besondere Zahlungsvoraussetzungen

Ein Zahlungsanspruch für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais ab 2017 pro Kalenderjahr max. 50 Masseprozent (%) beträgt, ab 2019 47 % und ab 2021 44 %. Die Nachweisführung erfolgt jährlich bis zum 28. Februar durch Vorlage einer Kopie des Einsatzstofftagebuches (Art, Menge, Einheit, Herkunft).

Zudem besteht für Biogasanlagen ein Förderanspruch für eine Bemessungsleistung in Höhe von max. 50 % der bezuschlagten Gesamtleistung (Bemessungsleistung = erzeugter Strom/8.760 Jahresstunden). Für die verbleibenden 50 % erhält der Betreiber eine Vergütung in Höhe des Monatsmarktwertes der Strombörse.

- **Flexibilitätsprämie und Flexibilitätszuschlag**
  Gemäß EEG 2017 können Biogaserzeuger > 100 kW_{el} die Flexibilitätsprämie (Bestandsanlagen) bzw. den Flexibilitätszuschlag (Neuanlagen) in Anspruch nehmen, wenn sie zusätzliche installierte Leistung bereitstellen.
  (Flexibilitätsprämie: 130 €/kW_{el} flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr für 10 Jahre gemäß EEG 2012; Flexibilitätszuschlag: 40 €/kW_{el} installierter Leistung und Jahr für 20 Jahre gemäß EEG 2014).

- **Sondervergütungsklasse bis 75 KW_{el}**
  Für den Bau neuer Güllekleinanlagen (mindestens 80 % Gülle-/Festmistanteil, ohne Geflügelmist/-trockenkot) mit einer Leistung von max. 75 KW_{el} können ab dem Jahr 2017 22,94 Ct/kWh_{el} geltend gemacht werden. Die Degression beträgt 0,5 % pro Jahr.

- **Anzeigepflicht**
  Die Anzeigepflicht in der Anlagenregisterverordnung der Bundesnetzagentur wurde erweitert, sodass es bei Nichtbeachtung zu Rückforderungen (Strafzahlungen) kommen kann. Jeder Neubau und jede Änderung an Bestandsanlagen ist binnen drei Wochen ab Inbetriebnahme der Änderung bei der Bundesnetzagentur zu melden.

- **Fristen und Strafzahlungen**
  Ein bei der Ausschreibung erteilter Zuschlag erlischt nach 24 Monaten, sofern keine Verlängerung bei der Bundesnetzagentur beantragt wurde (z. B. bei anhängiger Klage).
  Ab dem 18. Monat nach Bekanntgabe des Zuschlags ist eine Strafzahlung fällig, falls die Biogasanlage nicht vollständig in Betrieb genommen wurde. Die Strafzahlung beträgt 20 €/kW_{el} der nicht in Betrieb genommenen Anlagenleistung. Ab dem 20. Monat werden 40 €/kW_{el} und ab dem 22. Monat 60 €/kW_{el} fällig.
  Es fällt die Strafzahlung in Höhe von 20 €/kW_{el} an, wenn ein Umweltgutachten zur Nachweisführung der geforderten Voraussetzungen nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der neuen Vergütung vorliegt. Die Strafzahlung beträgt acht Monate nach Zahlungsbeginn 40 €/kW_{el} und zehn Monate danach 60 €/kW_{el} (Höhe der bei der Bank zu hinterlegenden Sicherheit).

Ansprechpartner LfULG:
Dr. Claudia Brückner, Eveline Zschoche
Telefon: 0351 2612-2422/-2424
Telefax: 0351 4512610-009
E-Mail:
claudia.brueckner@smul.sachsen.de
eveline.zschoche@smul.sachsen.de

Meldepflicht für Lebensmittelunternehmen gilt auch für Landwirtschaftsbetriebe

Landwirtschaftsbetriebe, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gelten als Lebensmittelunternehmen. Sie sind somit verpflichtet, sich bzw. die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs tätig sind, bei der zuständigen Behörde zwecks Registrierung zu melden (Art. 3 Ziffer 2 der Verordnung [EG] Nr. 178/2002 und Art. 31 der Verordnung [EG] Nr. 882/2004 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 852/2004).

Die Betriebe müssen ferner sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.
Nicht zu den Lebensmitteln gehören zum Beispiel lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, und Pflanzen vor dem Ernten.

Was muss gemeldet werden?
- neue, der zuständigen Behörde noch nicht bekannte und/oder noch nicht erfasste Lebensmittelunternehmer
- bereits erfasste Lebensmittelunternehmer, sofern eine Aktualisierung der Daten nötig ist

Wann muss gemeldet werden?

- bei Neuanmeldung eines Lebensmittelunternehmens
- bei Betriebsschließung eines Lebensmittelunternehmens
- bei wesentlichen Veränderungen wie
  - Änderung von Personen- beziehungsweise Adressdaten des Lebensmittelunternehmers,
  - Änderung von Bezeichnungen oder Adresse von Betriebsstätten,
  - Änderung der Betriebsart/Tätigkeit,
  - Änderung des Produktsortiments.

Die Meldung sollte innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung erfolgen.

Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte und ggf. weiterer Betriebsstätten
- Personen- und Kontaktdaten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers
- Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, zum Beispiel Erzeuger von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, Erzeuger von Getreide, Gartenbaubetrieb, Erzeuger von Obst; Erzeuger von Lebensmitteln tierischer Herkunft)
- Angaben zum Produktsortiment (Warengruppen)
- Angaben zur Vornutzung der Betriebsstätte

Wem müssen die Daten gemeldet werden?

- den jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVA)

Vorlagen zur Anmeldung finden Sie unter
http://www.verbraucherschutz.sachsen.de/21363.html

Ansprechpartner und Meldestelle:
Örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVA)

Merkblatt zur Enthornung von unter sechs Wochen alten Kälbern

Mit Stand vom 09.08.2016 wurde durch die Landesdirektion Sachsen ein „Merkblatt für Landwirte und Tierärzte" zum Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern herausgegeben:
https://www.lds.sachsen.de/anlagen/getData2.asp?ID=11617&art_param=484&abteilung_id=4&referat_id=18

Die Ausführungen im Infodienst Landwirtschaft 4/2015 sind weiterhin zutreffend, wonach in Sachsen seit dem 01.01.2016 die Enthornung der genannten Kälber unter der Gabe von Schmerzmitteln und Sedativa möglich ist
(https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25101; Seite 8).

Zu diesem Zweck ist die Abgabe von Sedativa durch den behandelnden Tierarzt an die Landwirte tierarzneimittelrechtlich zulässig. Sie dürfen vom Landwirt ausschließlich für den Zweck der Sedierung, d. h. in einer Wirkstoffdosierung von bis zu 0,05 mg je Kilogramm Körpermasse des Kalbes angewendet werden.

Die im o. g. Merkblatt zu Beginn aufgeführten Varianten der Schmerzlinderung sind nach heutigem Kenntnisstand fachlich korrekt, gehen jedoch über die gesetzliche Mindestforderung hinaus und dürfen nur von Tierärzten durchgeführt werden.

Ansprechpartner LfULG:
Dr. Ilka Steinhöfel
Telefon: 034222 46-2212
E-Mail: ilka.steinhoefel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner SMUL:
Gerold Blunk
Telefon: 0351 564-2355
E-Mail: gerold.blunk@smul.sachsen.de

Teilnahme am Forschungsprojekt „Verwendung von Güllefeststoffen als Einstreu“

Aufgrund der aktuellen Rechtsauffassung der EU-Kommission, der sich das BMEL angeschlossen hat, ist die Verwendung von Güllefeststoffen als Einstreumaterial ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr möglich (siehe Infodienst Landwirtschaft 4/2015: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25101). Eine Ausnahmegenehmigung kann laut Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Rahmen von Forschungsvorhaben erteilt werden.

Das LfULG plant ein Forschungsvorhaben „Verwendung von Güllefeststoffen als Einstreu“ und ermöglicht sächsischen Betrieben, an dem Vorhaben teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Betriebe ausschließlich betriebsintern Gülle bzw. Gärreste für die Herstellung des Einstreumaterials verwenden.

Das Forschungsprojekt soll im I. Quartal 2017 starten. Die Betriebe, die am Projekt teilnehmen wollen, werden in den Antrag auf Ausnahmegenehmigung aufgenommen. Wird der Antrag durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt, können die Betriebe für den Projektzeitraum von fünf Jahren weiterhin Güllefeststoffe als Einstreu verwenden.

Ansprechpartner LfULG:
Jennifer Deichmann
Telefon: 034222 46-2223
E-Mail:
jennifer.deichmann@smul.sachsen.de

Sächsische Betriebe, die die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllen und Interesse an der Teilnahme haben, wenden sich telefonisch oder per E-Mail bis 16.12.2016 an das LfULG. Hier erhalten sie weitere Informationen zum Projektinhalt und -ablauf.

Teichschlamm – Verwertung oder Entsorgung?

Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?
Die Entschlammung ist eine wichtige teichhygienische Pflegemaßnahme, die der Teich mit stabileren Fischerträgen dankt und die einer raschen Verlandung des Teiches vorbaut. Gerade in sehr flachen kleineren Teichen mit höheren Temperaturschwankungen sind dann Entschlammungsmaßnahmen erforderlich, wenn schnell „Stresssituationen“ eintreten, weil Mikroben für den Abbau des oftmals fauligen Sedimentes hohe Mengen an Sauerstoff binden und somit dem Wasser und seinen Bewohnern entziehen.

Teichentschlammung kann nach der Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) als investive Maßnahme gefördert werden. Doch herrscht bei den Teichwirten und Landwirten zunehmend Unsicherheit, welche gesetzlichen Regelungen bei der Verwertung des Teichschlammes zu beachten sind. Kann Teichschlamm z. B. auf Ackerflächen verwertet werden und wenn ja, besteht dafür eine Genehmigungspflicht?

Der im Rahmen von Teichpflegemaßnahmen entnommene Teichschlamm ist zunächst Abfall. Es wird von der Regelvermutung ausgegangen, dass ein Entledigungswille besteht. Grundsätzliche Regelungen zur Entsorgung durch Verwertung von Abfällen enthält das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Im Regelfall ist Fischteichschlamm, sofern keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der Fischproduktion stattgefunden hat, ein Bioabfall, dessen Verwertung in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) konkret geregelt ist. Nach BioAbfV § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind Fischteichschlämme im Rahmen der regionalen Verwertung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt. Der Schlamm kann ohne Genehmigung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, wenn keine unzulässige Schadstoffbelastung vorliegt. Wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Belastung des Fischteichschlamms vorliegen (z. B. Zufluss aus einem belasteten Fließgewässer), wird in jedem Fall empfohlen, die Untersuchung des Teichschlamms bei einer amtlich zugelassenen Untersuchungsstelle zu beauftragen.

Unabhängig davon gelten jedoch die abfallrechtlichen Nachweispflichten nach Bioabfallverordnung, für die die unteren Abfallbehörden der Landkreise zuständig sind. Seit der Novellierung der Düngemittelverordnung (DüMV) im Mai 2015 können Fischteichschlämme, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion als zulässige Ausgangsstoffe für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verwendet werden. Diese Definition trifft für Karpfenteiche, Forellenteiche, offene oder geschlossene Kreislaufanlagen, Netzgehege und andere Anlagen zur Fischproduktion zu. Nicht umfasst sind Zierteiche, Feuerlöschteiche oder andere Teiche, in denen keine Fischproduktion stattfindet.

Die in der Düngemittelverordnung geregelten stofflichen Parameter betreffen insbesondere hier festgelegte Schadstoff-Grenzwerte und Nährstoff-Mindestgehalte. Können diese Parameter nicht eingehalten werden, ist eine düngerechtliche Inverkehrbringung und Verwertung ausgeschlossen.

Infolge der stark schwankenden Nährstoff- und ggf. auch Schadstoffgehalte wird vor der Inverkehrbringung eine Untersuchung des Schlammes bei einer amtlich zugelassenen Untersuchungsstelle empfohlen. Eine düngerechtliche Warendeklaration (Kennzeichnung) nach DüMV ist zu erstellen.

Die für den Vollzug des Düngerechts in Sachsen zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenbau.

Ein weiterer Verwertungsweg für Teichschlämme ist die Verwendung als Baggergut im Sinne des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nach den dort genannten Voraussetzungen. Der Einsatz kann z. B. für Rekultivierungsmaßnahmen oder im Landschaftsbau zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgen. Fragen hierzu sind an die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu richten.

Ansprechpartner SMUL:
Dr. Annett Weigel
Telefon: 0351 564-2353
E-Mail: annett.weigel@smul.sachsen.de

Ulrike Weniger
Telefon: 0351 564-2356
E-Mail: ulrike.weniger@smul.sachsen.de

Clemens Pohler
Telefon: 0351 564-2334
E-Mail:
clemens.pohler@smul.sachsen.de

Beratung zur Einkommens- und Vermögenssicherung

Die Arbeit des Beratungsdienstes zur Einkommens- und Vermögenssicherung war im vergangenen Jahr auf die Unterstützung Milchvieh haltender Unternehmen fokussiert. Betriebswirtschaftliche Kalkulationen, Erstellen von Liquiditätsplänen, Gespräche mit Banken, anderen Gläubigern und dem Sozialversicherungsträger waren dabei ebenso wichtig wie die Aussprache mit den Unternehmern selbst.

Zur Unterstützung der Betriebe wurden seitens der EU, dem Bund und der Länder verschiedene Maßnahmen in Form von Liquiditätshilfen mit Angebotsdisziplin eingeleitet (Bundesminister Christian Schmidt: „Die Milchmenge muss konstant bleiben und darf nicht weiter wachsen."). Das Verfahren zur Beantragung von Mitteln über das EU-Milchverringerungsprogramm in Höhe von 150 Millionen Euro ist inzwischen abgeschlossen.

Vorbereitet wird derzeit eine Verordnung, über die Beihilfe gewährt wird, um eine Steigerung der Milchproduktion zu vermeiden (Milchsteigerungsvermeidungsbeihilfeverordnung). Die Beihilfe wird gewährt, wenn der Antragsteller seine Kuhmilchlieferung im Vergleich eines Beibehaltungszeitraums (wahrscheinlich Februar bis April 2017) mit dem gleichen Zeitraum des Jahres 2016 (Bezugszeitraum) nicht steigert. Die Beihilfe beträgt 0,0036 €/kg der Jahresmilchlieferung zwischen Dezember 2015 und November 2016 (beihilfefähige Menge).

Detaillierte Informationen zu diesem Programm finden Sie unter
https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/1_EU-Marktregelungen/_Texte/Milch-nationales-Liquiditaetsprogramm-Okt2016.html.

Sobald die Beantragung der Beihilfe für sächsische Betriebe möglich ist, können Sie Informationen zum Verfahren unter https://www.smul.sachsen.de/foerderung/ nachlesen.

Eine Zusatzentlastung für alle landwirtschaftlichen Unternehmen wurde 2016 durch die Bezuschussung der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Höhe von 78 Mill. Euro gewährt. Ein Zuschuss in gleicher Höhe ist auch für das Jahr 2017 vorgesehen.

Die Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Unternehmen haben sich erheblich verändert (Liberalisierung der Märkte, Ceta, Klimawandel ...). Das weltpolitische Geschehen mit Russland-Embargo und Nachfrageschwäche in China wirkt in hohem Maße bis in jeden Betrieb, unabhängig davon, welcher Betriebszweig dessen Haupteinnahmequelle ist. Wenn das gesamte Gefüge im Wandel ist, muss jeder daran Teilhabende seine eigene Position darin immer wieder neu ausrichten.

Unabhängig von Betriebsgröße und -form ist es eine Herausforderung für jeden landwirtschaftlichen Unternehmer, neben der Arbeit im Betrieb die Arbeit am Betrieb zu verstärken. Prüfen Sie die Stärken und Schwächen Ihres Unternehmens! Investieren Sie alles, was notwendig ist (Zeit, Beratungsleistung, eigene Energie), in die strategische Ausrichtung und das Maß an Stabilität, das Sie für angemessen halten (oder das Ihre Bank von Ihnen fordert).

Diskutieren Sie notwendige Veränderungen im Unternehmen, mit Geschäftspartnern und in der Familie. Kommunizieren Sie die getroffenen Entscheidungen und machen Sie so für sich und andere sichtbar, dass Sie sich den Bedingungen stellen und eine Vorstellung haben, wie Sie ihnen begegnen wollen.

Sollten Sie dabei Unterstützung benötigen, bieten wir Ihnen eine fachlich fundierte, vertrauliche und kostenfreie Konsultation an.

Ansprechpartner LfULG:
Antje Kauffold
Telefon: 034206 589-23
Telefax: 034206 589-60
E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann
Telefon: 034206 589-31
Telefax: 034206 589-60
E-Mail:
hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Neue Lehrgänge Sachkunde Pflanzenschutz 2017 am Fachschulzentrum Freiberg-Zug

Das FSZ Freiberg-Zug bietet im I. Quartal 2017 unterschiedliche Lehrgänge zum Pflanzenschutz an.

Auffrischungslehrgang
Der vierstündige Auffrischungslehrgang zur Verlängerung des Sachkundenachweises Pflanzenschutz für Anwender wird im Februar/März stattfinden und der Termin ab Januar 2017 auf der Startseite des FSZ Freiberg-Zug bekannt gegeben.

Einwöchiger Grundlehrgang
In der Woche vom 6. bis 10. März 2017 wird am FSZ ein einwöchiger Grundlehrgang zur Erlangung des Sachkundenachweises Pflanzenschutz durchgeführt. Zu den Inhalten des Lehrgangs zählen alle Themenbereiche entsprechend § 1 Absatz 1 der Sachkundeverordnung Pflanzenschutz (Schadursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen; Pflanzenschutzrecht; Zulassung, Genehmigung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln; Eigenschaften, Wirkungen und Anwendungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln; Integrierter Pflanzenschutz; Anwenderschutz; Verbraucherschutz; Schutz des Naturhaushaltes und Sachgerechter Geräteeinsatz).

Der Kurs wird täglich mit jeweils acht Unterrichtsstunden durchgeführt, in denen neben der theoretischen Vermittlung auch Praxisübungen an Groß- und Kleingeräten integriert sind. Die anschließenden schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen zum Sachkundenachweis werden unmittelbar nach Kursende durch die zuständige Stelle abgenommen.

Ansprechpartner Fachschulzentrum Freiberg-Zug:
Carola Rokitte
Telefon: 03731 799-4561
E-Mail:
carola.rokitte@landkreis-mittelsachsen.de
www.fsz-fg-zug.de

25 Jahre Berufsbildungsausschuss

Am 27. Oktober 2016 wurde in Dresden-Pillnitz das 25-jährige Bestehen des Berufsbildungsausschusses der Grünen Berufe festlich begangen. Der Einladung waren rund 100 Vertreter des aktuellen Berufsbildungsausschusses, seiner vier Unterausschüsse, ehemalige Mitglieder und mit der Berufsbildung verbundene Persönlichkeiten gefolgt. Im feierlichen Rahmen wurde die besondere Leistung des Gremiums in seinem unermüdlichen ehrenamtlichen Wirken für die Entwicklung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung durch den Präsidenten des LfULG, Norbert Eichkorn, gewürdigt. Erstmalig wurde in diesem Rahmen an 36 sächsische Meisterinnen und Meister der Grünen Berufe der Meisterbonus in Höhe von 1.000 Euro übergeben.



Berufsbildungsausschuss und Unterausschüsse 2016

Ansprechpartner LfULG:
Henrik Fichtner, Martina Borkert
Telefon: 0351 8928-3400/-3409
E-Mail: henrik.fichtner@smul.sachsen.de
martina.borkert@smul.sachsen.de

Fachtagung „Ländliche Neuordnung und Landwirtschaft“ mit großer Beteiligung

Die diesjährige Fachtagung Ländliche Neuordnung fand am 1. November 2016 im Waldhotel Forsthaus Dröschkau in Belgern/Schildau statt. Sie widmete sich vordringlich dem Thema Landwirtschaft. 165 Teilnehmer diskutierten über das Zusammenwirken von Flurbereinigung und Landwirtschaft. „Bereits seit 1834 wird in Sachsen Flurbereinigung im Interesse der Landwirtschaft betrieben“, so Staatssekretär Herbert Wolff in seinem Grußwort.

Die erweiterten Ansprüche an die Landnutzung haben im Laufe der Zeit dazu geführt, dass die Flurbereinigung heute sehr viel breiter aufgestellt ist und sich zu einem Lösungsinstrument etabliert hat, das die vielfältigen Herausforderungen im ländlichen Raum meistern und Nutzungskonflikte lösen kann. Die Landwirtschaft bleibt dabei jedoch immer im besonderen Fokus der Verfahren. So war der Vormittag ganz dem landwirtschaftlichen Wegebau gewidmet. Vorträge zur Neufassung der Richtlinie für den Ländlichen Wegebau (RLW) und zu Praxisbeispielen verdeutlichten die Bedeutung des Wegebaus in der Flurbereinigung. In den letzten 20 Jahren wurden in den sächsischen Flurbereinigungsverfahren insgesamt ca. 1.000 km landwirtschaftliche Wege grundhaft saniert oder neu gebaut.

Neue Herausforderungen wie die Energiewende, die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie führen zu erheblichem Druck auf landwirtschaftliche Flächen. Im Interesse einer Minimierung des Flächenverlustes für die Landwirtschaft sind daher intelligente Strate-

gien gefordert. So forderte der Vizepräsident des Sächsischen Landesbauernverbandes, Gerhard Förster, den konsequenten Vorrang der Entsiegelung von Flächen bei der naturschutzfachlichen Kompensation. Prof. Dr. Peter Heck vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement der Hochschule Trier zeigte auf, wie Eingriffe in Natur und Landschaft durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Gelingt es, die verschiedenen Akteure der Kulturlandschaftsentwicklung (Land- und Forstwirtschaft, Kommunen, Fachverwaltungen, ...) für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen, können daraus kommunale oder regionale Landnutzungsstrategien und Wertschöpfungsströme entstehen.
Die Flurbereinigung kann dabei durch die Möglichkeit, Flächen neu zu ordnen, eine Schlüsselfunktion einnehmen.
Der Praxisbericht des Geschäftsführers der Agrarhof Ziegner GmbH, Detlef Ziegner, der als aktiver Landwirt an mehreren Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist, und die abschließende Plenumsdiskussion rundeten die gelungene Fachtagung ab.

So wurde, wie Staatssekretär Herbert Wolff bereits zu Beginn der Tagung feststellte, deutlich, „dass ein über 180 Jahre altes Instrument wie die Flurbereinigung auch heute noch – und vielleicht mehr denn je – für die Landwirtschaft topaktuell und auch zukünftig unverzichtbar ist."
Die Vorträge finden Sie unter: http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/884.htm

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur digital als pdf verfügbar)
- Vergleich der größten Hochwasser im Muldegebiet (Heft 18/2016)
- Regionale Humus- und Nährstoffdynamik (Heft 20/2016)
- Satellitengestützte Ertragserhebung (Heft 21/2016)
- Mehr Milch aus Gras (Heft 23/2016)

Broschüren
- Die Sächsische Gartenakademie
  Informations- und Weiterbildungsangebot 2017
- Weiterbildung Gartenbau 2017 für Erwerbsanbauer und Fachberater

Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:
Ramona Scheinert
Telefon: 0351 2612-2113
E-Mail:
ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Dezember bis Anfang März

Datum	Thema	Ort
01.12.16	Fachforum für Tierhaltung und Tiergesundheit »Mensch und Tier teilen sich einen Arbeitsplatz«	Universität Leipzig, Veterinärmedizinische Fakultät, An den Tierkliniken 11, 04103 Leipzig
06.12.16–07.12.16	Pillnitzer Obstbautage	Sportpark Rabenberg, 08359 Breitenbrunn
08.12.16	Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
12.01.17	Pflanzenschutz im Gartenbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
19.01.17	Schulung für Mähdrescherfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
24.01.17–26.01.17	Biogas für Anlagenfahrer (Teil I)	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Lindenstraße 18, 39606 Iden
24.01.17	Pflanzenschutz für Gerätefahrer – anerkannt als Fortbildungsmaßnahme i. S. § 9 PflSchG	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
25.01.17	Stallbau Milchviehhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
31.01.17	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Leipzig
01.02.17	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Dresden
02.02.17	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Chemnitz
06.02.17	Roadshow 2017 »Transitfütterung«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
07.02.17	Pillnitzer Weinbautag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
08.02.17	Produktion in der Einzelhandelsgärtnerei	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
14.02.17–15.02.17	Biogas für Anlagenfahrer (Teil II)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
15.02.17	Anwenderseminar Eutergesundheit	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
21.02.17– 22.02.17	Praktische Klauenpflege	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
21.02.17	Praktikerschulung Milchverarbeitung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
21.02.17	Anbau von Gurken und Tomaten unter Glas	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
24.02.17	Pflanzenbautagung	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
28.02.17	Branchengespräch Biogas 2020+	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
01.03.17	Anleitung zum kontrollierten, integrierten Obstbau – Pflanzenschutzempfehlungen	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
01.03.17	Fachtag Bau und Technik – Rinderhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
01.03.17- 02.03.17	Fachtag Fischerei	LfULG, Referat Fischerei, Gutsstr. 1, 02699 Königswartha
03.03.17- 05.03.17	Vergleichsscheren Angorakaninchen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.03.17	Pillnitzer GaLaBau-Tag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
04.03.17- 05.03.17	Pillnitzer Gewächshaustage mit Ausstellung »PFLANZEN brauchen/ spenden RUHE«	Lehr- und Versuchsgewächs-häuser, Lohmener Straße 10, Tor 2, 01326 Dresden-Pillnitz
07.03.17- 09.03.17	Sachkundelehrgang nach Tierschutzschlachtverordnung (einschließlich Prüfung)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.03.17	Sächsischer Futtertag	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
09.03.17	Kundige Person Wildhalter	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.03.17	Verkaufsfähig machen von Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.03.17- 11.03.17	Knacker, Salami, Schinken aus Rind, Schaf und Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
11.03.17	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz
11.03.17- 12.03.17	Schafhaltung in Kleinbeständen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
11.03.17	Imker – Grundlehrgang Teil 1	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch
Viola Schlegel
Telefon: 034222 46-2622
E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen
Ramona Scheinert
Telefon: 0351 2612-2113
E-Mail:
ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter
www.smul.sachsen.de/vplan

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft

Personalangelegenheiten

Michael Ninnemann wechselte zum Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Die Leitung des Sachgebiets Ausgleichs- und Direktzahlungen übernahm zum 08.11.2016 Dr. Thomas Luther, Telefon: 0375 5665-10,
E-Mail: thomas.lutherdr@smul.sachsen.de.

Sprechzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Dienstag, 27.12. 2016 bis Donnerstag, 29.12.2016	09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag, 30.12.2016	09:00 bis 12:00 Uhr

Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen

Geplante Auszahlungstermine Agrarförderung 2016

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZL)	9. Dezember 2016
Erstzahlung Direktzahlungen (Basis-, Greening-, Umverteilungs- , Junglandwirteprämie)	28. Dezember 2016 (Bundeskasse Trier)
Förderung von „Langfristigen Maßnahmen" nach dem Programm UL (RL 73/94-B, 73/99, Teil B bzw. 73/2000, Teil E; LU)	Anfang März 2017
Kultursicherungs- und/oder Einkommensverlustprämie (Ökologische Waldmehrung, ÖW)	Mitte März 2017
Flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen nach RL AuW/2007, Teil A (UM)	Mitte März 2017
Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AuK)	Ende März 2017
Schlusszahlung Direktzahlungen (Basis-, Greening-, Umverteilungs- , Junglandwirteprämie)	Mitte April 2017
Förderung der ökologisch biologischen Landbewirtschaftung (ÖBL)	Ende April 2017
Förderung von Teichmaßnahmen (TWN)	Mitte Juni 2017

Informations- und Publizitätsmaßnahmen bezüglich der Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) im Förderbereich von Flächenmaßnahmen; hier: Internetauftritt

Empfänger von Fördermitteln für die Maßnahmen
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Richtlinie AUK/2015),
- Ökologischer/Biologischer Landbau (Richtlinie ÖBL/2015),
- Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten (Richtlinie AZL/2015)

müssen bestimmte Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität einhalten.
Wer eine Internetseite betreibt, die nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, also für professionelle/berufliche/gewerbliche Zwecke genutzt wird, hat unabhängig von der Höhe der Förderung während der Durchführung des Vorhabens über die Unterstützung aus dem ELER zu informieren. Neben der Verwendung von EU-Logokombinationen sind an gleicher Stelle (Internetseite) folgende Inhalte bekanntzugeben:
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Ziele des Vorhabens
- Ergebnisse des Vorhabens (durch den Begünstigten zu formulierende kurze Textpassage)

Gestalterische Vorlagen (Layout) und ein Ergebniskatalog für Flächenmaßnahmen stehen unter www.smul.sachsen.de/foerderung/4651.htm als Hilfestellung zur Verfügung.

Ansprechpartner:
Gerhard Friedrich
Telefon: 0375 5665-34
E-Mail:
gerhard.friedrich@smul.sachsen.de
Anke Wolter
Telefon: 0375 5665-43
E-Mail: anke.wolter@smul.sachsen

Ansprechpartner:
Pierre Schädlich
Telefon: 0375 5665-96
E-Mail: pierre.schaedlich@smul.sachsen.de
Kerstin Schmid
Telefon: 0375 5665-30
E-Mail: kerstin.schmid@smul.sachsen.de
Katja Stier
Telefon: 0375 5665-65
E-Mail: katja.stier@smul.sachsen.de

Sachgebiet Bildung und Fachrecht

Pflanzenschutzsachkunde

Nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.02.2012 sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an einer Fortbildung zur Sachkunde teilzunehmen. Für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 14.02.2012 sachkundig gewesen sind, begann der Dreijahreszeitraum am 01.01.2013 und endete am 31.12.2015. Im Freistaat Sachsen werden Fortbildungen innerhalb des o. g. Dreijahreszeitraums anerkannt. Personen, deren Dreijahreszeitraum am 01.12.2015 endete, müssen bis zum 31.12.2018 eine weitere Fortbildungsveranstaltung belegt haben. Die Landakademie Berlin bietet Fortbildungen auch als Online-Learning Programm an (www.landakademie.de). Für Personen, die sich ab dem 14.02.2012 in einer Aus- oder Fortbildung befanden bzw. noch befinden, wird der Beginn des Dreijahreszeitraums auf der Sachkundenachweiskarte ausgewiesen.
Anerkannte Termine von Veranstaltungen zur Fortbildung Pflanzenschutzsachkunde sind im Internet unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm veröffentlicht.
Fachinformationsveranstaltungen im Rahmen des Winterschulungsprogramms des FBZ Zwickau sind keine Fortbildungen im Sinne des § 9 Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz.

Ansprechpartner:
Christiane Drese
Telefon: 0375 5665-32
E-Mail:
christiane.drese@smul.sachsen.de

Ramona Weber
Telefon: 0375 5665-19
E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de

Erstellen von Nährstoffbilanzen

Alle Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als zehn Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) müssen bis zum 31.03.2017 eine flächenbezogene Nährstoffbilanz für das zurückliegende Jahr vorlegen können. Außerdem ist für Stickstoff eine dreijährige und für Phosphor eine sechsjährige Bilanz zu erstellen. Betriebe mit weniger als 10 ha LN sind dann zum Erstellen einer Nährstoffbilanz verpflichtet, wenn im Betrieb jährlich mehr als 500 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen. Die Mitarbeiterinnen des FBZ Zwickau unterstützen Sie bei Bedarf bei der Erstellung dieser Bilanzen. In diesem Fall müssen die dazu benötigten Betriebsangaben bis spätestens 28.02.2017 in Zwickau vorliegen.

Ansprechpartner:
Ramona Weber
Telefon: 0375 5665-19
E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de

Christiane Drese
Telefon: 0375 5665-32
E-Mail: christiane.drese@smul.sachsen.de

Fachschule für Landwirtschaft

Projekttage der Plauener und Zwickauer Fachschüler im historischen Ambiente

Anfang November begann für die neu gestartete Klasse der Fachschule für Landwirtschaft Zwickau der Unterricht zur Fortbildung zum/zur Staatlich geprüften Wirtschafter/-in für Landwirtschaft. Um sich auf die Herausforderungen und die Themen der nächsten beiden Wintersemester einzustimmen, wurde gemeinsam mit dem 3. Semester der Fachschule für Landwirtschaft Plauen eine Fachexkursion in das Vogtland organisiert. Erste Station war der Bauernhof Gruschwitz in Rützengrün. Die Projektaufgabe bestand darin, die Produktion des Betriebes und die Direktvermarktung der hofeigenen Produkte zu analysieren und aktuelle Fragestellungen mit in den Fachschulunterricht zu nehmen.



Fachschüler der beiden Fachschulen für Landwirtschaft auf dem Bauernhof Gruschwitz in Rützengrün *Foto: Erik Unger*

Übernachtet wurde in dem christlichen Jugendbildungszentrum Rittergut Schilbach bei Schöneck. Das historische Herrenhaus stand den beiden Fachschulklassen für drei Tage zur Verfügung und war Ausgangspunkt für weitere Exkursionen in das winterliche Vogtland. Einblick in eine andere Branche erhielten die Schüler bei der Firma GK-Software in Schöneck, die sich auf Kassensoftware spezialisiert hat. Obwohl sich dieses Arbeitsumfeld vollständig von dem des Landwirtes unterscheidet, gibt es auch Gemeinsamkeiten. Schließlich entscheidet sich der Erfolg der Landwirtschaft maßgeblich an der Kasse und die Digitalisierung ist auf modernen Landwirtschaftsbetrieben Tagesgeschäft. Nach der Besichtigung von zwei Milchviehbetrieben in Helmsgrün und Waldkirchen waren sich alle Teilnehmer einig, dass es ein guter Auftakt in das Wintersemester war. Schließlich konnten die „Plauener" ihr Wissen aus dem 1. Semester einbringen und Erfahrungen an die „Zwickauer" von Fachschüler zu Fachschüler weitergeben. Die letzte Projektgruppe brachte es dann schließlich auf den Punkt: „Dies war eine super erfolgreiche Schulkooperation der beiden Fachschulstandorte".

Ansprechpartner:
Erik Unger
Telefon: 0375 5665-40
Mail: erik.unger@smul.sachsen.de

Anke Keller
Telefon: 0375 5665-16
E-Mail: anke.keller@smul.sachsen.de

Information des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes für alle Geflügelhalter

Die Landesdirektion Sachsen hat folgende Allgemeinverfügung erlassen (Auszug):
Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel Folgendes angeordnet:
Im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem 15. November 2016 in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Referat 24D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, im Referat 24D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig sowie unter www.lds.sachsen.de eingesehen werden.

Ansprechpartner:
Dr. Gunnar Neubauer
Sachgebietsleiter Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz
Telefon: 0375 4402-22610
E-Mail: lueva@landkreis-zwickau.de

Fachinformationsveranstaltungen

Datum	Thema	Ort	Organisation
13.12.2016 09.30 bis 12.00 Uhr	Fachinformationsveranstaltung für Milchviehhalter (Themen u. a. Problem Transitkuh; Die abwehrstarke Kuh)	LfULG, ISS Plauen, Europaratstraße 7, 08523 Plauen	Bettina Dög Telefon: 03741 103-122
09.02.2017 10.00 bis 14.00 Uhr	Fachinformationsveranstaltung „Pflanzenschutz und Düngung"	LfULG, FBZ Zwickau, Werdauer Straße 70, Ausbildungshalle	Christiane Drese Telefon: 0375 5665-32 **Anmeldung erforderlich**
14.02.2017 09.30 bis 13.30 Uhr	Fachinformationsveranstaltung für Milchviehhalter (Thema u. a. Biosicherheit von Rinderbetrieben)	Agrargenossenschaft Weidagrund eG, OT Unterreichenau, Hauptstraße 13, 07952 Pausa-Mühltroff	Bettina Dög Telefon: 03741 103-122
14.02.2017 17.00 bis 19.00 Uhr	Informationsveranstaltung für Schaf- und Ziegenhalter (aktuelle Informationen; Aufzucht und Fütterung von Lämmern)	FBZ Zwickau, Werdauer Straße 70, Ausbildungshalle	Kerstin Schmid Telefon: 0375 5665-30
28.02.2017 10.00 bis 12.00 Uhr	Informationen zu aktuellen politischen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft (Cross Compliance; Notstromversorgung im Betrieb – Auswirkungen bei Stromausfall)	FBZ Zwickau, Werdauer Straße 70, Ausbildungshalle	Ramona Weber Telefon: 0375 5665-19 Kerstin Schmid Telefon: 0375 5665-30 **Anmeldung erforderlich**



Herausgeber:
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg
Redaktion:
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:
Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de
Regionalteil:
Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft
Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau
Dr. Matthias Baumgartl, Telefon: +49 375 5665-0, Telefax: +49 375 5665-47, E-Mail: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de
Titelfoto:
Die winterlich anmutenden Elbauen westlich des Lehr- und Versuchsgutes Köllitsch (Wolfram Kunze)
Gestaltung und Satz:
Lößnitz-Druck GmbH
Druck:
Lößnitz-Druck GmbH
Redaktionsschluss:
18.11.2016
Gesamtauflage:
8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.